



II-10074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/67-I/6/93

4. Juni 1993

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

4555/AB

1993-06-07

Parlament
1017 W i e n

zu 4614/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Voggenhuber, Freundinnen und Freunde haben am 6. April 1993 unter der Nr. 4614/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Welche konkreten Maßnahmen haben Sie, hat die österreichische Bundesregierung eingeleitet oder bereits gesetzt, um Ihr - weltweit mit großer Aufmerksamkeit aufgenommenes - Versprechen in Ihrer Erklärung vom 8. Juli 1991 einzulösen, daß "die Bundesregierung alles in ihrer Macht Stehende unternehmen werde, um jenen zu helfen, die von den bisherigen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend erfaßt oder bisher in ihren moralischen oder materiellen Ansprüchen nicht berücksichtigt wurden"?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend verweise ich auf die Beantwortung der am 13. März 1992 unter der Nr. 2666/J an die Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage betreffend Mitverantwortung Österreichs an den Verbrechen des Nationalsozialismus, Wahrnehmung dieser Mitverantwortung durch die II. Republik, Anerkennung und Entschädigung der Opfer, in der ausführlich zur Thematik Stellung genommen wurde.

Darin wurde auch detailliert angeführt, welche Maßnahmen zur Wiedergutmachung und Restitution von 1945 bis zum Zeitpunkt der parlamentarischen Anfrage Nr. 2666/J von der Republik Österreich gesetzt wurden. Im Hinblick auf diese Maßnahmen habe ich in meiner Rede vom 8. Juli 1991 davon gesprochen, daß vieles in den vergangenen Jahren geschehen sei, vieles aber nach wie vor zu tun bleibe. Der Text meiner Rede wird in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage Nr. 4614/J nur verkürzt wiedergegeben, weil ich davon gesprochen habe, daß die Bundesregierung diesbezüglich auch weiterhin alles in ihrer Macht Stehende tun werde, womit Bezug auf die bereits erfolgten Maßnahmen genommen werden sollte.

Bezüglich dieser Maßnahmen, die nach meiner Erklärung vom 8. Juli 1991 getroffen wurden, teile ich folgendes mit:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in den Jahren 1991 und 1992 weitere 496,2 Millionen Schilling (1991: 248,2 Millionen Schilling, 1992: 248 Millionen Schilling) für Renten, Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, Entschädigungen und sonstige Aufwendungen nach dem Opferfürsorgegesetz aufgewendet. Diese Zahl enthält auch eine Reihe von Leistungen aufgrund von Erst- und Neuanträgen von Opfern des Kampfes und der politischen Verfolgung sowie ihren Hinterbliebenen.

Aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge wurden im selben Zeitraum für die zusätzliche Betreuung der nach dem Opferfürsorgegesetz Anspruchsberechtigten und deren Hinterbliebenen 18,9 Millionen Schilling für Aushilfen, 5,4 Millionen Schilling für zinsenlose Darlehen und 1,1 Millionen Schilling für Subventionen an Organisationen aufgewendet.

Aus dem Hilfsfonds (BGBl.Nr. 197/1988) wurden bis zum 31. Dezember 1992 Zuwendungen in Höhe von 24,4 Millionen Schilling an bedürftige Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung geleistet.

- 3 -

An Subventionen wurden weiters 12,2 Millionen Schilling vergeben. Davon entfielen auf das Komitee zur Förderung der psychosozialen Betreuung von Überlebenden des Holocaust AMCHA in Israel 6 Millionen Schilling.

Der IKG wurden für Zwecke des Um- und Ausbaus des Elternheims in Wien 5 Millionen Schilling gewährt. Für diesen Zweck wurden ab dem Jahr 1990 weitere 30 Millionen Schilling in drei Jahresraten ausbezahlt. Im Jahr 1990 wurden dem Committee for Jewish Claims on Austria insgesamt 300 Millionen Schilling für den Ausbau oder die Renovierung von Altersheimen oder für Heimhilfeprojekte zugesagt, die vor allem sozial bedürftigen Personen aus der österreichischen Emigration zugute kommen sollen. Bislang wurden für geplante Projekte Förderungszusagen über rund 152 Millionen Schilling erteilt, wovon bisher 80 Millionen Schilling zur Auszahlung gelangten.

Durch das Bundespflegegeldgesetz (BGBl.Nr. 110/1993) wurde auch für Opfer und Hinterbliebene, die nach Bundesgesetzen Pensionen bzw. Renten beziehen, ein Anspruch auf Pflegegeld eingeführt. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG werden sich die Länder zudem verpflichten, eine gleichartige Regelung für Personen ihres Zuständigkeitsbereichs, die auch die übrigen Opfer und Hinterbliebenen umfassen wird, zu treffen.

Mit dem am 1. Juli 1993 wirksam werdenden Sozialrechts-Änderungsgesetz 1993 (51. Novelle zum ASVG) wird die gesetzliche Bestimmung des § 502 Abs. 6 ASVG entsprechend den Wünschen der maßgeblichen Interessensvertretungen der Opfer der politischen Verfolgung dahingehend erweitert, daß die Nachkaufsregelung auch Personen zugute kommt, die im März 1938 im 6. Lebensjahr standen. Damit wird der Kreis derer, die von der heute geltenden Nachkaufsregelung für Zeiten der Emigration Gebrauch machen können (Geburtsjahrgänge 1930 und älter) auf die Geburtsjahrgänge 1932 und älter erweitert.

Weiters führe ich noch an, daß die von den Anfragstellern erwähnte Erklärung vom 8. Juli 1991 zum Thema der Wiedergutmachung für die Opfer der NS-Diktatur ausdrücklich als eines der Motive für die dargestellte Verbesserung der Begünstigungsbestimmungen in den einschlägigen Erläuterungen zur 51. ASVG-Novelle (932 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats XVIII. GP) erwähnt wird.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte mit, daß gemäß § 8 des 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes, BGBl.Nr. 2/1986, die unbeansprucht gebliebenen und nicht zur Herausgabe gelangenden Kulturgüter einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung zuzuführen sind. Die Verwendung des daraus resultierenden Verwertungserlöses für bedürftige Personen, die aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen vom NS-Regime verfolgt wurden, ist durch Verordnung der Bundesregierung zu regeln. Derzeit kann eine solche Verordnung jedoch nicht erlassen werden, weil noch immer zahlreiche Verfahren bei dem von Herausgabewerbern angerufenen Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien anhängig sind und daher nicht feststeht, welche und wie viele Gegenstände zu versteigern sein werden.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde folgendermaßen tätig: Seit Inkrafttreten des 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes unterstützt dieses Ressort die Administrierung dieses Gesetzes, das Rückgabeansprüche von Personen festlegt, die unter den Greueln des Nationalsozialismus gelitten haben und gleichzeitig auch enteignet worden sind. Neben der umfangreichen Information möglicher betroffener Anspruchsberechtigter durch die österreichischen Vertretungsbehörden übermittelt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auch weiterhin Schriftstücke zwischen österreichischen Gerichten, die zur Vollziehung des 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes berufen sind, und gemäß diesem Gesetz möglicherweise anspruchsberechtigten Personen, soweit sie ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben.

- 5 -

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat die Schulen mit Erlaß aufgefordert, sich erneut mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Dazu wurden neben meiner Rede vor dem Nationalrat vom 8. Juli 1991 auch die Broschüren "1938/1988 - Vom Umgang mit unserer Vergangenheit" und "Österreicher und der Zweite Weltkrieg" zur Verfügung gestellt.

Was die Bedeutung der Auseinandersetzung mit der österreichischen Geschichte betrifft, ist zu bemerken, daß besonders jene Generation, deren Eltern bereits nach dem Zweiten Weltkrieg geboren wurden, sensibilisiert werden muß, um nicht den Gefahren durch neofaschistische Propaganda ausgesetzt zu sein. Der Begriff "Politische Bildung" ist als fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip im Lehrplan verankert.

Zu weiteren, umfassenderen Aufarbeitung des Themas und zur Ergänzung der Forschungsprojekte, die von der Auftragsforschung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung durchgeführt werden, sind folgende Projekte in Vorbereitung (Begutachtungsstadium):

- "Die 'Judenfrage' im Nachkriegsösterreich"; Inhalt ist eine Untersuchung zur Wandlung der Identitäten sowie der politischen Abgrenzung zum Nationalsozialismus;
- "Israel-Bilder in Österreich", Fremd- und Eigenbilder in den über die diplomatischen Beziehungen zwischen Österreich und Israel hinausgehenden Kontakten.

Weitere konkrete Projekte zu den von den Fragestellern aufgeworfenen Fragen sind derzeit nicht geplant, nicht zuletzt auch deshalb, weil es sowohl allgemeine, als auch spezielle wissenschaftliche Literatur zu vielen Fragen bereits gibt. In diesem Zusammenhang wird auf die umfangreiche, der parlamentarischen Anfrage Nr. 2666/J beigeschlossene Literaturliste verwiesen.

Ein Ausdruck des entschiedenen Handelns Österreichs zur Unterbindung jeder Form einer Wiederbelebung politischer Bestrebungen im nationalsozialistischen Sinn ist auch das am 26. Februar 1992 einstimmig vom Nationalrat verabschiedete Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotsgesetz geändert wird (BGBl.Nr. 148/1992). Hiebei sind die Untergrenzen der Strafsätze (unter Beibehaltung der Obergrenzen) herabgesetzt worden, um Hemmschwellen für die Anwendung der in die Zuständigkeit der Geschworenengerichte fallenden Strafbestimmungen zu vermindern. Darüber hinaus wurde mit dem neu geschaffenen § 3h dem Verbotsgesetz ein neuer Tatbestand angefügt, der die öffentliche oder in Druckwerken oder dergleichen verbreitete Behauptung der sogenannten Auschwitz-Lüge gesondert erfaßt und mit strengen Strafen bedroht, ohne daß dem Täter ein "Wiederbetätigungsvorsatz" nachgewiesen werden muß.

Weiters sind Initiativen des Bundesministeriums für Inneres zu erwähnen: Durch die - dem Ministerrat kürzlich vorgelegte - Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 soll der Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993) für die in den Jahren bis 1945 emigrierten (vertriebenen) Personen erleichtert und damit ein Beitrag zur Wiedergutmachung geleistet werden.

Das geltende Staatsbürgerschaftsgesetz sieht eine Wiedereinbürgerung von Emigranten (Vertriebenen) nur unter der Voraussetzung der Wohnsitzgründung im Inland vor. Durch die vorliegende Novelle soll sowohl dieses Erfordernis als auch die Gebührenpflicht für diese Fälle beseitigt werden.

Die Zivildienstgesetz-Novelle 1991 erlaubt es, die Tätigkeit Zivildienstpflichtiger an Holocaust-Gedenkstätten im Ausland als Zivildienst anzurechnen. Derzeit wird diese Möglichkeit vom Verein "Gedenkdienst - Verein zur Leistung eines Gedenkdienstes an Holocaust-Gedenkstätten" wahrgenommen. Zivildienstpflichtige

- 7 -

sind gegenwärtig an folgenden Gedenkstätten im Einsatz:

- Gedenkstätte Theresienstadt
- Unserem Auschwitz-Andenken;

in Vorbereitung ist der Einsatz von Zivildienern in

- Yad Vashem und
- Anne-Frank-Stiftung.

Diese Aktivitäten des "Gedenkdienstes" werden vom Bundesministerium für Inneres auch finanziell unterstützt.

Darüber hinaus gewährte das Bundesministerium für Inneres Subventionen für Sicherheitseinrichtungen der Israelitischen Kultusgemeinden.

Auch das Bundeskanzleramt hat der Israelitischen Kultusgemeinde Wien 1992 Förderungen in der Höhe von 20 Millionen Schilling zugesagt.

Ein Besuchsprogramm, das älteren Österreichern, die unter der Nazi-Herrschaft ihr Land verlassen mußten, wieder einen Besuch in Österreich ermöglicht und vom Jewish Welcome Service organisiert wird, wurde mit 2 Millionen Schilling unterstützt.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß der Vorwurf unterbliebener Konsequenzen aus der Erklärung vom 8. Juli 1991 nicht zutrifft. Die Bundesregierung versucht vielmehr in Wahrnehmung ihrer moralischen Verpflichtung auch weiterhin Gesten und Maßnahmen zugunsten jener Österreicherinnen und Österreicher zu setzen, die ihr Land unter der Nazi-Herrschaft verlassen mußten.

